

Unlautere Reklame in Amerika!

Das J. amer. med. Assoc. 94 Nr. 4 berichtet, wie in Nr. 29 der D. m. W. S. 1225 ausgeführt, über umfangreiche Reklame der amerikanischen Lukutate-Gesellschaft unter Hinweis darauf, „daß Lukutate in Deutschland und ganz Europa geradezu umwälzend gewirkt habe“. Ich kann zeigen, mit welcher unlauteren Machenschaften dabei vorgegangen wird:

In der Zeit, in der noch keine marktschreierische Reklame mit unwahren Behauptungen über Lukutate stattfand, wurde mir die Tinktur von einem alten Patienten vorgelegt, der eine erhebliche Steigerung seines subjektiven Wohlbefindens zu beobachten geglaubt hatte. Auf seinen Wunsch wollte ich mich über Wesen und Wert des Präparates informieren und bat um Auskunft und Proben. Ich erhielt diese und die angeblichen Ausgangsmaterialien (nußartige, angeblich aus Indien stammende Früchte). Ich verwandte die Tinktur in verschiedenen Fällen und einem Selbstversuch und schrieb — vor der Zeit der schwindelhaften Reklame — dem Hersteller auf dessen Anfrage: Das Präparat habe leicht abführende und anscheinend auch leicht spasmolytische Wirkung. Ich wies ausdrücklich darauf hin, daß von der behaupteten verjüngenden Wirkung gar keine Rede sein könne und daß solche Behauptungen für die Einführung des Mittels nur schädlich sein können. Ich verbot ausdrücklich die Verwendung meiner Äußerung zu irgendwelchen Zwecken der Anpreisung. Im Laufe des Jahres 1929 und 1930 erfuhr ich aus Amerika, England und Australien, daß eine umfangreiche Reklame für Lukutate getrieben würde, bei der unter anderem auch auf ein Gutachten von mir verwiesen würde. In einem regen Briefwechsel, den ich der Schriftleitung der D. m. W. vorlegte, habe ich alle anfragenden Stellen des Auslandes auf den schwindelhaften Mißbrauch meines Namens hingewiesen, darunter auch die Amerikanische Lukutate-Gesellschaft. Diese antwortete mir unter dem 3. VII. 1929: „Als wir einen Kontrakt für den Alleinvertrieb für Lukutate in Amerika abgeschlossen, legte uns Herr Hiller als Beweis der Verdienste dieses Präparates Originalgutachten von prominenten deutschen Aerzten vor. Unter diesen befand sich auch die notariell beglaubigte Abschrift Ihres Gutachtens. Die damalige Firma Hiller gab uns die schriftliche Erlaubnis, diese Gutachten zu benutzen, und nach dem amerikanischen Gesetz sind wir zum Abdruck derartiger Abhandlungen unter Nennung des Autors berechtigt.“ Der Inhaber der amerikanischen Firma sagt auf meinen Protest hin seinen Besuch bei mir zu, erscheint aber nicht.

Ich stelle fest, daß ich nie ein Gutachten über das Präparat abgegeben habe, daß ich vielmehr in einer brieflichen Mitteilung ausdrücklich die behauptete verjüngende Wirkung bestritten habe. Trotzdem verwendet die Gesellschaft ein notariell beglaubigtes angebliches Gutachten von mir. Es liegt also ein betrügerischer Schwindel vor. Ich veröffentliche dies zu Nutz und Frommen Gutgläubiger. Es ist unbedingt fehlerhaft, mit als nicht unbedingt zuverlässig erwiesenen Herstellern von Arzneimitteln in irgendwelche, noch so vorsichtige Verbindung zu treten.

Kiel, den 31. VII. 1930.

Braitmaier (Kiel).